

Friedhofssatzung der Stadt Müncheberg

Präambel

Grundlage für den Erlass der Satzung bildet der § 34 BbgBestG, Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38).

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein. Damit soll vermieden werden, dass Texte durch vielfache Wiederholungen der weiblichen, männlichen und diversen Bezeichnungen unangemessen verlängert und verkompliziert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt am 01.04.2021 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck und Zuständigkeit

- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 3 Öffnungszeiten
 - § 4 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 5 Gewerbliche Betätigungen

III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

- § 6 Allgemeines/ Anmeldungen
- § 7 Beschaffenheit von Särgen, Urnen
- § 8 Ausheben und Schließen von Gräber
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Kindergrabstätten
- § 15 anonyme Urnengrabstätten
- § 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensgebung „Blätter im Wind“
- § 17 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft
- § 18 Verleihung von Nutzungsrechten
- § 19 Grabpflege und -gestaltung
- § 20 Vernachlässigung der Grabpflege

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Grabmalantrag
- § 22 Gestaltungsvorschriften
- § 23 Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 24 Beräumung von Grabstätten

VI. Trauerhallen und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Trauerhalle
- § 26 Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Ersatzvornahme
- § 30 Gebühren
- § 31 Übergangsregelungen
- § 32 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, in der Stadt Müncheberg gelegenen, und von ihnen verwalteten kommunalen Friedhöfen:

1. OT Hermersdorf, Am Friedhof
2. OT Hoppegarten, Zum Stadtweg

3. OT Jahnsfelde, Schmiedestr.
4. OT Trebnitz, Rosenthalerstr.
5. OT Müncheberg, Florastr.

Für die auf den o. g. Friedhöfen befindlichen Kriegsgräberanlagen gelten besondere Regelungen.

§ 2 Friedhofszweck und Zuständigkeit

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind mit allen Anlagen und Einrichtungen Eigentum der Stadt Müncheberg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung bzw. Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Müncheberg hatten sowie diejenigen, die ein Anrecht auf eine Grabstelle haben.
- (3) Ein Recht auf Bestattung anderer Personen kann in begründeten Fällen zugelassen werden und bedarf der Zustimmung der Stadt Müncheberg.
- (4) Das Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorhandenen bereits erworbenen Grabstätte bleibt unberührt.
- (5) Zuständig für Antrags- und Zustimmungsverfahren für die Durchsetzung der Vorschriften dieser Satzung und die Einhaltung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ist die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Müncheberg.
- (7) Der Winterdienst erfolgt (witterungsbedingt) auf den Hauptwegen. Zu Bestattungen bzw. Beisetzungen wird der Winterdienst auf den Haupt-, Neben- und Grabwegen die zur entsprechenden Grabstätte führen, ausgeführt. Es ist nicht möglich, sämtliche Wege auf allen Friedhöfen der Stadt Müncheberg zu räumen bzw. zu streuen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Müncheberg ist nur während der Tagestunden gestattet. Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf den Friedhöfen nicht zulässig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelnen Friedhofsteilen vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, wie es dessen Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung einer erwachsenen Person betreten.
- (3) Hunde sind nur angeleint auf den Friedhöfen zu führen.
- (4) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten (z. B. Fahrräder) aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Schubkarren, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Müncheberg und die für die Friedhöfe zugelassene Dienstleistungsunternehmen,
 - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen,
 - f) zu lärmern, zu spielen und in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören,
 - g) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln anzuwenden,
 - h) Abfälle und Laub außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern (z. B. auf den Wegen oder neben einer anderen Grabstelle); Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt entsorgt werden; Abraum und Abfälle dürfen nicht mitgebracht werden und sind nicht auf den Friedhöfen abzulegen.
 - i) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck der Friedhöfe und seiner Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 5 Gewerbliche Betätigungen

- (1) Dienstleistungserbringer (z. B. Steinmetze, Gärtner, Bestatter, Galabauer usw.) haben für den Friedhof geltenden Bestimmungen sowie die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe zu beachten.
- (2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorweisen können.
- (3) Dienstleistungserbringer müssen von der Stadt Müncheberg eine schriftliche Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen der Stadt Müncheberg nachweisen können.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Sie sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer, die Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen, dürfen die Hauptwege der Friedhöfe bei der Ausführung ihrer Arbeiten mit geeigneten Fahrzeugen, in der Regel mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht, auf den dafür freigegebenen Wegen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach

Arbeitsschluss sind die Fahrzeuge von den Friedhöfen zu entfernen. Grundsätzlich kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Grund untersagt werden. Die Befahrbarkeit der Friedhöfe ist nur eingeschränkt möglich.

- (6) Bestattungsunternehmen dürfen ihre Fahrzeuge nur zum Aus- und Beladen auf den Friedhöfen nutzen. Zur Bestattung bzw. Beisetzung sind die Fahrzeuge außerhalb der Friedhöfe abzustellen.
- (7) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Stadt Müncheberg für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.
- (8) Auf dem Friedhof selbst darf – da werbliche Maßnahmen mit dem Friedhofszweck unvereinbar sind – keine Werbung für gewerbliche Leistungen betrieben werden. Das gilt sowohl für die Kennzeichnung von einem Dienstleistungserbringer gepflegten Gräber mit Steckschildern mit Namen und Anschrift seiner Firma, wie auch für die Anbringung von Schildern oder Plaketten mit der Firmenbezeichnung auf Grabmalen oder anderen Grabaufbauten.
- (9) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes oder der Friedhofssatzung der Stadt Müncheberg verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, können die Tätigkeiten des Dienstleisters auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung unentbehrlich.
- (10) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Stadt Müncheberg, Friedhofsverwaltung, anzuzeigen.

III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

§ 6 Allgemeines/ Anmeldungen

- (1) Über die Wiederverwendung bzw. Wiederbelegung abgelaufener Grabstätten und Gemeinschaftsanlagen entscheidet die Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg unter Einhaltung der Ruhezeit.
- (2) Bestattungen und Beisetzungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg. Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Nach Beurkundung des Sterbefalles, muss die Bestattung bzw. Beisetzung unverzüglich schriftlich auf einem vorgegebenen Formblatt angemeldet werden. Dem Antrag sind die Sterbeurkunde und der Urnenversandschein beizufügen.
- (4) Die Stadt Müncheberg setzt in Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten oder dem vom Nutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen, Ort, Zeit

der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Wünsche der Nutzungsberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen bzw. Beisetzungen finden grundsätzlich im Zeitraum von Montag bis einschließlich samstags in der Zeit von 10.00 bis 14.30 Uhr (Beginn der Trauerfeier) statt. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg auf Antrag. An Sonn-, und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

- (5) Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen, Urnen

Erdbestattungen sind grundsätzlich in Särgen vorzunehmen. Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Säрге, Sargausstattung und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen, aus leichtem verrottbarem, umweltfreundlichen Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltbaren, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Es sind biologisch, abbaubare Urnen wie z. B. Holz-, Bio- oder Kohleurnen zu verwenden.

§ 8 Ausheben und Schließen von Gräber

- (1) Die Gräber werden nach den jeweiligen geltenden Vorschriften durch die Bestattungsunternehmen oder deren Dienstleistungserbringern ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Bei Urnengemeinschaftsgrabanlagen ist die Urne vom Erdoberflächenniveau bis zur Unterkante der Urne 0,80 m einzuhalten. Der Aushub des Bodens darf nicht auf die Grünfläche abgelegt werden. Die Grasnarbe ist wieder sauber aufzubringen. Nach dem Schließen des Grabes sind Kränze, Schalen, Blumengebinde etc. sauber und würdig auf den vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit bei Reihengrabstätten (Erde/ Urne) beträgt 20 Jahre und für Wahlgrabstätten (Erde/ Urne) 25 Jahre. Kindergrabstätten haben eine Ruhezeit von 20 Jahren. Bei Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen sind vor Ablauf der Ruhezeit nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ein wichtiger Grund ist z. B. der letzte Wille des Verstorbenen. Ausgrabungen und Umbettungen sind schriftlich zu beantragen und bedürfen

der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der unteren Gesundheitsbehörde.

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung nicht richterlich angeordnet ist.

- (3) Dem schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung ist der Nachweis beizubringen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (4) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung sowie für die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf Nachbargräbern, fallen dem Antragsteller zur Last.
- (5) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (6) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Müncheberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Es sind folgende Arten von Grabstätten nach Nutzungsrechten zu unterscheiden:
 - a) Reihengrabstätten (Erde und Urne)
 - b) Wahlgrabstellen (Erde und Urne)
 - c) Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensgebung
 - d) Urnengemeinschaftsanlage anonym
 - e) Kindergrabstätten.
- (3) Grabstätten für Urnenbeisetzungen müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung und für Erdbestattungen innerhalb eines Jahres hergerichtet werden. Die Grabstätten sind einzufassen bzw. einzufrieden.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für eine Bestattung bzw. Beisetzung, die der Reihe nach belegt werden. Die Gräber werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zur Nutzung vergeben und sind demnach nicht verlängerbar und nach Nutzungsende zu beräumen.
- (2) Es sind folgende Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Urnenreihengrabstätte
 1. hat eine grundsätzliche Länge und Breite von 0,80 m (Außenmaß),
 2. es darf nur eine Urne beigesetzt werden.
 - b) Erdreihengrabstätte
 1. hat grundsätzlich folgende Größe: Länge 2,20 m/ Breite 1,20 m,
 2. es ist nur eine Erdbestattung zulässig.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Gräber zur Bestattung von Verstorbenen und Beisetzung von Urnen, an denen ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag, nach Ablauf der Ruhefrist, jeweils um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist möglich, wenn kommunale Interessen nicht entgegenstehen.
- (3) Bei einer Wahlgrabstelle, die mehrere Grabstellen umfasst, ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilgelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung einen Verzicht auf einen Teil der Grabstätte zulassen, wenn es die Lage der Grabstätte hergibt.
- (4) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 1. es dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden,
 2. hat eine grundsätzliche Länge und Breite von 0,80 m (Außenmaß).
 - b) Erdwahlgrabstätten
 1. sind ein- oder mehrstellige Grabstellen für Erdbestattungen,
 2. einstellige Grabstätten haben grundsätzlich eine Länge von 2,30 m und eine Breite von 1,25 m. Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Grabbreite um 1,25 m je Stelle,
 3. Sechsecke sind nicht statthaft,
 4. je Grabstelle (einstellig) kann ein Sarg bestattet und eine Urne am Kopfende beigesetzt werden,
 5. nach einer Urnenbeisetzung ist eine Erdbestattung nicht mehr möglich.

§ 14 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Gräber zur Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren. Darunter zählen auch Tod- und Fehlgeburten. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
- (2) Die einstellige Grabstätte hat eine Länge von max. 1,20 m und eine Breite von max. 0,60 m.

§ 15 Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Die anonyme Bestattung ist eine Beisetzung von Ascheresten auf dem dafür vorgesehenen Gräberfeld ohne Kennzeichnung der genauen Lage, namenslos unter dem grünen Rasen. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.
- (2) Das Betreten der Rasenfläche ist verboten.
- (3) Denkmale, Bepflanzungen und sonstige Ausschmückungen sind nicht gestattet.

Zur Ehrung der Verstorbenen besteht die Möglichkeit an einem vorgegebenen Platz kleine Sträuße niederzulegen. Es sind nur zur Beisetzung Kränze und Gebinde in einer max. Größe von 30 x 30 cm erlaubt. Die Pflege der anonymen Grabstätten obliegt der Stadt Müncheberg.

- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die anonymen Urnengräber ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
- (5) Das Ausheben der Urnenstelle durch das Bestattungsunternehmen oder Beauftragten darf erst nach der Beisetzungszeremonie unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit erfolgen.

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensgebung „Blätter im Wind“ auf dem Waldfriedhof im OT Müncheberg

- (1) Diese Bestattung ist eine Beisetzung von Ascheresten auf dem dafür vorgesehenen Gräberfeld ohne Kennzeichnung der genauen Lage, aber mit Kennzeichnung von Namen und Geburts- und Sterbedaten.
Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.
- (2) Mit dem Erwerb der Urnenstelle wird auch ein Blatt aus Glas (erhältlich in 20 verschiedenen Farbvarianten) erworben. Es besteht auch die Möglichkeit, ein Foto zu integrieren. Eine Vasen- und Kerzenhalterung kann erworben werden.
- (3) Das Betreten der Rasenfläche ist verboten.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist wird das erworbene Blatt dem Nutzungsberechtigten ausgehändigt. Die Grabstelle kann dann wieder neu vergeben werden.
- (5) Das Ausheben der Urnenstelle durch das Bestattungsunternehmen oder Beauftragten darf erst nach der Beisetzungszeremonie unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit erfolgen.
- (6) Denkmale, Bepflanzungen und sonstige Ausschmückungen sind nicht gestattet. Zur Ehrung der Verstorbenen besteht die Möglichkeit an einem vorgegebenen Platz, kleine Sträuße niederzulegen. Es sind nur zur Beisetzung Kränze und Gebinde zu einer max. Größe von 30 x 30 cm erlaubt. Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt der Stadt Müncheberg.

§ 17 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber von Krieg- und Gewaltherrschaft werden einzeln oder in größeren Feldern von der Stadt Müncheberg bereitgestellt.
- (2) Jegliche Veränderungen an diesen Gräbern durch Angehörige und anderen Bürgern sind verboten. Die Kriegstoten haben unentgeltliches und andauerndes Ruherecht. Alle Gräber erhalten die gleiche Ausstattung.
- (3) Die Grabstätten sind als Ort der stillen Einkehr und des ungestörten Gedenkens der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gewidmet. Sie werden erhalten, um künftigen Generationen die Erinnerung zu bewahren,

welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft mit sich bringen.

§ 18 Verleihung von Nutzungsrechten

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger oder eine natürliche Person seines Vertrauens zum Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag oder schriftlichen Antrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen über:

- a) die durch Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) die Kinder,
- c) die Eltern,
- d) die Geschwister,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Großeltern und
- g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (c) oder eine Mehrheit von Personen (b, d, f) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

- (2) Auf einen Nachfolgeberechtigten kann verzichtet werden, wenn der Stadt Müncheberg ein Grabpflegevertrag für die Grabstätte bis zum Ende des Nutzungszeitraumes nachgewiesen wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Müncheberg nicht ersatzpflichtig.

§ 19 Grabpflege und -gestaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) Sitzgelegenheiten auf und an Grabstätten sind unzulässig.
- (3) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen nicht an der Grabstätte, in Hecken, Sträuchern oder Bäumen gelagert oder verwahrt werden, sondern nur an den dafür vorgesehenen Stellen.
- (4) Zur Unterhaltung der Grabstätten sind jeweils der Bestattungspflichtige oder Nutzungsberechtigte verpflichtet. Diese können auf dem Friedhof zugelassenen Erwerbsgärtner beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und

- zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen.
- (5) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstätte erfolgen. Es dürfen nur niedrigwachsende, bodenbedeckende Pflanzen, Stauden bzw. Gehölze verwandt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Überbauung mit Laufdielen und sonstigem Zubehör bei der Bestattung im Nachbargrab zulassen.
 - (6) Überschreiten Gehölze eine Höhe von 0,80 m oder wachsen sie in der Breite in den Nachbargrabstellen bzw. Wegebereich, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt eine Ersatzvornahme nach § 29 dieser Satzung vorzunehmen.
 - (7) Der Gebrauch von Winterschutzhauben, Plastikhüllen oder gleichartiger Gegenstände ist untersagt.
 - (8) Unzulässig sind:
 - a) das Pflanzen von Bäumen, z. B. Lebensbäume (Thuja), Rhododendron, Obstbäume und großwüchsigen Gehölzen,
 - b) das Errichten von Rankgittern und Pergolen,
 - c) das Ablegen von Kunstblumen.
 - (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg das Grab innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen.
- (2)
 - a) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, ist die Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg berechtigt, eine Ersatzvornahme nach § 29 dieser Satzung vorzunehmen.
 - b) Im Falle der wiederholten Vernachlässigung der Grabpflege kann die Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Zusätzlich wird die Ablösegebühr für frühzeitige Einebnungen nach § 29 fällig.
 - c) Wird der Aufforderung nach Absatz 2 b nicht gefolgt, können Grabstätten der Stadt Müncheberg auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Grabmalantrag

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen

Anlagen (wie z. B. Einfassungen, Einfriedungen, Grababdeckplatten, Wandtafeln etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Müncheberg.

- (2) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordruckes vom Nutzungsberechtigten über den von ihm beauftragten Steinmetz bei der Stadt Müncheberg einzureichen. Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage mit der Bemaßung der Grabteile. Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend den Vorgaben der aktuellen Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal) anzugeben. Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr nach der zu der Zeit gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Das Vorhaben ist dann erneut zu beantragen.
- (4) Die Stadt Müncheberg kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zum Verständnis der Grabmalgestaltung erforderlich ist.
- (6) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Müncheberg aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von dem Nutzungsberechtigten Beauftragten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt Müncheberg einen Monat nach Benachrichtigung, die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen und entsorgen.
- (7) Vor Ablauf der Ruhefrist darf keine Beräumung der Grabstellen ohne Genehmigung der Stadt Müncheberg erfolgen. Sonst wird eine Ablösegebühr nach § 29 erhoben.

§ 22 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale dürfen nur aus künstlerisch bearbeitetem Naturstein, Holz, Glas, Keramik, Schmiedeeisen sowie gegossene Bronze hergestellt werden.
- (2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Bilder, Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Bilder sind zulässig. Die Größe von DIN A 6 darf nicht überschritten werden. Die Bilder sind Witterungsfest herzustellen.
- (4) Die Breite von Grabmälern darf die Grabeinfassungsbreite nicht überschreiten.
- (5) Bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten ist das Grabmal in der Mitte am Kopfende aufzustellen. Für jede Grabstätte darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden.
- (6) Bei weiteren Bestattungen bzw. Beisetzungen können Liegesteine abgelegt werden. Sie müssen sich der Form und Farbe dem stehenden Grabmal

anpassen.

- (7) Vollflächige Grabplatten bei Erdbeisetzungen (Reihen- oder Wahlgräber) sind nicht erlaubt. Es ist eine Pflanzöffnung von mindestens 0,6 qm einzuhalten. Weiterhin ist es nicht gestattet, die Grabflächen z. B. mit Split, Dekorsteine etc. vollflächig zu bedecken.
- (8) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale zulässig:
Höhe: bis 1,20 m
Breite: bis 0,80 m
Stärke: mindestens 0,12 m
- (9) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale in folgender Abmessung zulässig:
Höhe: bis 0,70 m
Breite: bis 0,50 m
Stärke: 0,12 m
Für Grabmale die auf Urnengrabplatten aufgestellt werden:
Höhe: bis 0,55 m
Breite: bis 0,45 m
Die Stärke der vollflächigen Grabplatten muss mindestens 5 cm betragen.
Bei liegenden Grabmalen ist ab 0,10 qm Gesamtfläche eine Materialstärke ab 3 cm zulässig.
- (10) Auf Kindergrabstätten sind stehende Grabmale in folgender Abmessung zulässig:
Höhe: bis 0,50 m
Breite: bis 0,40 m
Stärke: 0,12 m
- (11) Für Holzkreuze gelten folgende Maße:
Höhe: bis 1,20 m
Breite: bis 0,60 m
Stärke bis zu 0,15 m
Die Standzeit eines Holzkreuzes wird auf zwei Jahre begrenzt.
- (12) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA zur Standsicherheit von Grabmalen) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
- (13) Bei anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten ist jegliche Kennzeichnung einzelner Gräber unzulässig.
- (14) Auf Antrag bei der Stadt Müncheberg können Ausnahmen der Absätze 8 bis 11 gestattet werden.

§ 23 Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist, für die es verliehen wurde und wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten ist jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten erst

nach Ablauf der Ruhezeit möglich.

- (2) Ein Antrag zur frühzeitigen Beräumung (5 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit unter Einhaltung der Ruhezeit) kann bei der Stadt Müncheberg gestellt werden. Nach Zustimmung der Stadt Müncheberg wird eine Verwaltungsgebühr sowie eine Ablösegebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Müncheberg erhoben.
- (3) Als Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht, tritt im Todesfall der Nachfolgeberechtigte ein.
- (4) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Nutzungsgebühren.
- (5) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird, sofern keine individuelle Mitteilung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten erfolgt, durch einen Aufkleber an der Grabstätte hingewiesen.

§ 24 Beräumung von Grabstätten

- (1) Grabstätten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung/ Erlaubnis der Stadt Müncheberg beräumt werden.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf keine Beräumung der Grabstellen erfolgen. Bei frühzeitiger Beräumung ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ist die Stadt Müncheberg berechtigt, eine Ersatzvornahme nach § 29 vorzunehmen.
- (3) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten bzw. Bestattungspflichtigen oder durch ihn beauftragten Fachfirma zu beräumen. Geschieht das nicht, ist die Stadt Müncheberg nach Ablauf dieser Frist berechtigt, die Einebnung und erforderlichen Maßnahmen zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes auf Kosten des Bestattungspflichtigen/ Nutzungsberechtigten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme § 29)
- (4) Die ordnungsgemäße Einebnung/ Beräumung der Grabstätte bedeutet, dass die Einfassung, der Grabstein mit Sockel und Fundament, jegliche bauliche Anlagen sowie die Bepflanzung (z. B. Bodendecker, Blumen und Pflanzen, Hecken, Koniferen etc.) zu entfernen und auf Kosten des Nutzers fachgerecht zu entsorgen sind.
- (5) Entstehende Unebenheiten wie z. B. abgesackte Flächen sind mit Mutterboden (mit Bodenqualitätsnachweis) aufzufüllen. Das Grab muss mit Erde auf Bodenniveau aufgefüllt werden.
- (6) Nach Abschluss der Arbeiten ist durch den Nutzungsberechtigten bzw. Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten innerhalb einer Woche an die Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg schriftlich eine Abnahme zu vereinbaren.

VI. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Trauerhalle

Die Nutzung der Trauerhallen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg. Sie muss mit dem Antrag auf Beisetzung bzw. Bestattung schriftlich angemeldet werden.

- (1) Auf Wunsch können Särge für die Verabschiedung vom Verstorbenen in einer Trauerhalle aufgebahrt werden. Das Aufstellen eines Sarges in einer Trauerhalle ist ausgeschlossen, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.
- (2) Der Sarg ist eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.
- (3) Die Ausschmückung der Trauerhalle wird durch das Bestattungsunternehmen vorgenommen. In Absprache mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg kann durch eine zugelassene Firma oder die Hinterbliebenen eine Dekoration vorgenommen werden. Nach Benutzung der Trauerhalle ist eine Reinigung der Halle vorzunehmen. Hierzu gehört auch die Entsorgung anfallender Abfälle.
- (4) Vor und nach der Nutzung der Trauerhalle, ist durch das Bestattungsunternehmen der Stromzähler abzulesen und in ein Buch, was sich am Rednerpult befindet, einzutragen.
- (5) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden.
- (6) Musik- und Gesangsdarbietungen anlässlich einer Beisetzung sind genehmigungsfrei.

§ 26 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und am Grab abgehalten werden. Die Friedhofsverwaltung der Stadt Müncheberg kann die Zeit für die Trauerfeiern begrenzen.

VII. Schlussvorschriften

§ 27 Haftung

- (1) Der Stadt Müncheberg obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungs-pflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden.
- (2) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Satzung widersprechenden Nutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. gegen § 2, Abs. 6 eine Herrichtung oder Veränderung der gärtnerischen

- Anlagen außerhalb der Grabstätten vornimmt,
- b. entgegen die in § 3, Abs. 1 auf den Friedhöfen festgelegten Öffnungszeiten verstößt,
 - c. entgegen § 4, Abs. 2 Kinder unter 12 Jahren unbeaufsichtigt die Friedhöfe betreten lässt,
 - d. § 4, Abs. 3 die Hunde nicht angeleint führt,
 - e. gegen den § 4 Abs. 4 a) – i) verstößt,
 - f. entgegen § 5 der Satzung eine Dienstleistung auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt oder gegen die in § 5, Abs. 1 - 10 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
 - g. entgegen § 6, Abs. 2 Bestattungen oder Beisetzungen nicht anmeldet, Abs. 5 Erdbestattungen nicht innerhalb von 10 Tagen durchführt,
 - h. entgegen § 7 verstößt und keine Säрге, Urnen oder Überurnen verwendet, die die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens nachhaltig verändert und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit nicht ermöglicht; Materialien verwendet die nicht leicht verrottbar und umweltfreundlich sind,
 - i. gegen § 8, Abs. 2 Ausheben und Schließen von Gräbern verstößt,
 - j. gegen § 10, Abs. 2 eine Umbettung nicht beantragt,
 - k. gegen § 11, Abs. 3 Herrichten von Grabstätten,
 - l. gegen § 12, Abs. 2 Arten und Größen der Reihengrabstätten,
 - m. der gegen § 13, Abs. 2 Arten und Größen der Wahlgrabstätten verstößt,
 - n. gegen § 14, Abs. 2 Größe der Kindergrabstätte,
 - o. gegen § 15, Abs. 2, 3 und 5 Vorschriften der anonymen Grabstätten verstößt,
 - p. gegen § 16, Abs. 3, 5 und 6 Vorschriften der Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensgebung verstößt,
 - q. gegen § 19, Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gegen die Vorschriften zur Grabpflege und -gestaltung verstößt,
 - r. gegen § 20, Abs. 1 und 2 a) – c) die Grabpflege vernachlässigt und die Fristen zur Herrichtung der Grabstätte nicht einhält,
 - s. gegen § 21, Abs. 1 und 2 keinen Grabmalantrag einreicht und gegen die TA-Grabmale verstößt,
 - t. gegen § 22, Abs. 1 – 14 alle aufgeführten Gestaltungsvorschriften verstößt,
 - u. gegen § 24, Abs. 1 – 6 wie aufgeführt die Beräumung von Grabstätten nicht einhält,
 - v. gegen § 25, Abs. 2 und 4 Benutzungsvorschriften für Trauerhallen verstößt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 10,00 bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein

ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Aufforderung (Anhörung) und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch die Stadt Müncheberg beseitigt werden.

- (2) Kann der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte nicht informiert werden (keine gültige Anschrift), genügt eine Bekanntmachung durch einen Hinweis durch Aushang in den Bekanntmachungskästen auf dem jeweiligen Friedhof der Stadt Müncheberg für 4 Wochen.
- (3) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwertigen Gefahr notwendig ist.

§ 30 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Müncheberg und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Für kirchliche Institutionen besteht für Veranstaltungen (z. B. Gedenkfeiern) eine Gebührenfreiheit.

§ 31 Übergangsregelungen

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Müncheberg vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte sowie die Grabgestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bei Verlängerungen gilt grundsätzlich die zu derzeit gültige Friedhofssatzung der Stadt Müncheberg.

§ 32 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

- (1) Die Friedhofssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.2007 der Stadt Müncheberg außer Kraft.

Müncheberg, den 06.04.2021

Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsverordnung:

Hiermit mache ich die Friedhofssatzung der Stadt Müncheberg vom 01.04.2021 bekannt.

Müncheberg, den 06.04.2021

Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin